

Frauenfeld, 10. August 2021

Entscheid 1 (gilt ab 16. August 2021 und ersetzt den DEK-Entscheid 10)

DEK/0103/2020/121

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 und kantonales Schutzkonzept für die Schulen

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat zuletzt an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 mit dem Öffnungsschritt V die totalrevidierte [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) erlassen. Die Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Es gelten nach wie vor die im Anhang zur Verordnung enthaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Da insbesondere die Kinder über keinen Impfschutz verfügen, gilt für die Schulen nach wie vor, mit der konsequenten Umsetzung der verbleibenden Massnahmen die Verbreitung von Covid-19 zu minimieren und Einschränkungen im Präsenzunterricht zu vermeiden.

1.3 Zielsetzung

Das Schuljahr 2021/2022 soll bezüglich der angeordneten Massnahmen unter den gleichen Voraussetzungen starten, wie das vergangene Schuljahr geendet hat. Bei einem allfällig rasanten Anstieg der Covid-19-Fälle im Schulumfeld im Zusammenhang mit Virusvarianten können bei Bedarf wieder strengere kantonale Massnahmen angeordnet werden.

Dieser DEK-Entscheid nimmt die im Anhang 1 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für die Phase "Stabilisierung tre" dauert vom 16. August 2021 bis auf Weiteres.

1.5 Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; Stand am 26. Juni 2021).
- Die nachfolgenden Verweise auf Artikel beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Absicht

Mit der Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen sollen Kinder, Jugendliche, Lehrpersonen und Schulpersonal weitestgehend geschützt, umfassende Quarantäneanordnungen minimiert und die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Aufträge gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, Mittel- und Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse (üK), Sonderschulen, Privatschulen und Musikschulen.
- Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der Massnahmen gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage hat oberste Priorität.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung dieses DEK-Entscheids verantwortlich. Sie sorgen für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

3.2.1 Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

a) Alle Schulstufen

- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsmässigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.
- Alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulpersonal), die

3/9

in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).

- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Das freiwillige Tragen von Hygienemasken ist erlaubt. Es gilt keine generelle Maskentragpflicht.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken.
- Zusätzlich zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen sind die Unterrichtsräume spätestens nach jeder Lektion 5-10 Minuten lang gut zu durchlüften (vgl. www.schulen-lueften.ch/de).
- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig bezeichnet.
- Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere organisatorische und infrastrukturelle Massnahmen ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Stundenplananpassungen etc.

b) Volksschule

- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.

c) Sekundarstufe II

(Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren, Lernwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen)

- Für Mensen gelten die Regeln der Gastronomie (Art. 12 Abs. 1). Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Zwischen den Personengruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Die Schulen verfügen über ein Schutzkonzept für den Mensabetrieb.

4/9

- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.

3.2.2 Schulische Veranstaltungen mit externen Erwachsenen

- Die bundesrätliche Verordnung unterscheidet zwischen Veranstaltungen mit und ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat. Schulische Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Zertifikat sind nicht erlaubt. Elternabende, Elterninformationen oder Standortgespräche und Vorführungen gelten als Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat. Es gelten die Vorgaben gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2.

3.3 Schulorganisation

- Betriebsinterne Veranstaltungen mit ausschliesslich schulinternen Personen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelung für Veranstaltungen von Art. 14 und 15. Unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen können schulinterne Weiterbildungen (SCHILW), Konvente, Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Jurys, Essen etc. durchgeführt werden. Es gilt abzuwägen, ob eine physische Präsenz der Teilnehmenden angezeigt ist oder ob die Veranstaltung online durchgeführt werden kann.
- Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ihre Kinder nicht teilnehmen lassen wollen, erhalten die Möglichkeit, dem Unterricht in einer anderen Klasse zu folgen. Auf der Sekundarstufe II kann eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden. Bei klassenübergreifenden Lagern und Schulanlässen ist zu berücksichtigen, dass beim Auftreten eines Falls die Quarantäneanordnungen entsprechend umfassend ausfallen würden. Die Organisatoren haben diesbezüglich eine Risikoabwägung vorzunehmen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.
- Schnuppertage und Berufspraktika dürfen stattfinden.
- Exkursionen und Schulreisen können unter Einhaltung der Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs und der besuchten Institutionen stattfinden.
- Mittagstische der Primarschule halten sich an die [Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit \(DJS\)](#) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen.
- Vom Grundsatz "Schule findet statt" kann nur nach Rücksprache mit der Schulaufsicht abgewichen werden.

3.4 Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 24. Juni 2021 gelten für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze:
Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden umgesetzt.
Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der

Kantone. Vorbehalten bleibt Bundesrecht.

- Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen und in allen Fächern gemäss Stundentafel. Dies gilt auch für niveau- und klassenübergreifenden Unterricht sowie für klassenübergreifende interne Schulanlässe, solange keine weiteren Anordnungen getroffen werden.
- Lehrplan und Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Wenn für eine Klasse Quarantäne angeordnet wird, so kann während dieser Zeit anstelle der Erteilung von Aufgaben auf Fernunterricht umgestellt werden.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantänen entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind beim Zeugniseintrag jedoch nicht bei den entschuldigten Absenzen mitzuzählen und einzutragen.

3.5 Nutzung der Infrastruktur durch Externe

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Einschränkungen möglich. Es gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 6, wonach jede externe Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Hygienemaske tragen muss (Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2).
- Werden Schulinfrastrukturen für Veranstaltungen genutzt, sind Art. 14 und 15 massgebend.
- Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind auf der [Corona-Seite des Sportamts Thurgau](#) zu finden.
- Für die Einhaltung der Anordnungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Mieterin oder der Mieter verantwortlich.

3.6 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die [Symptome](#) haben, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracings zur Isolation.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle.
- Von der Quarantäne ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen gemäss Art. 7 Abs. 2.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation.
- Es gilt das ordentliche Personalrecht.

6/9

- Die Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind. Es gilt die Fürsorgepflicht.
- Die Arbeitgeber treffen nach Art. 25 Abs. 2 weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Hygienemasken.
- Für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Art. 27a der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24; Stand am 2. August 2021).
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Soweit möglich arbeitet die betroffene Person im Homeoffice. Bei einer angeordneten Quarantäne aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet gilt weiterhin der Grundsatz, dass bei einer selbstverschuldeten angeordneten Quarantäne kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.
- Erkrankt eine Lehrperson oder muss sie sich in Quarantäne begeben, geht der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler und die übrigen Lehrpersonen normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder den kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Es liegt im Interesse des Arbeitgebers, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen. Um Terminverschiebungen und Verzögerungen zu vermeiden, können Impftermine während der Arbeitszeit wahrgenommen werden.

3.7 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracings zur Isolation.
- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an. Von der Quarantäne ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen gemäss Art. 7 Abs. 2.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nach Rückkehr aus einem Land auf der Quarantäneliste dem Unterricht fernbleiben müssen und somit eine selbstverschuldete Quarantäne in Kauf nehmen, kann den Eltern die Aufarbeitung des Schulstoffs übertragen werden.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl Fälle. Die Schulleitungen verhalten sich gemäss der [Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung](#)

von Sars-Cov-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen des kantonsärztlichen Dienstes.

- Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.
- Wenn gesunde Eltern ihre gesunden Kinder nicht zur Schule schicken oder mündige Lernende den Unterricht verweigern, ist mit ihnen zuerst das Gespräch zu suchen. Erfolgt keine Einigung und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, so muss die Präsenz mit den rechtlichen Konsequenzen eingefordert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer erziehungsberechtigten Risikoperson zusammenleben und über ein ärztliches Attest verfügen, können zu Hause bleiben. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur der Aufgaben an.
- Impftermine können während der Schulzeit wahrgenommen werden und gelten als entschuldigte Absenz.

3.8 Teststrategie

- Die Teststrategie für die Thurgauer Schulen erfolgt nach dem Testkonzept des Regierungsrates (Beschluss Nr. 233 vom 13. April 2021).
- Generell ist die Teilnahme an Tests freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Eltern notwendig.
- Bei einem Ausbruch von Covid-19 in Schulen geht es darum, mögliche Infektionsketten rasch zu erkennen und zu unterbrechen.
- Ausschliesslich der kantonsärztliche Dienst und das Contact-Tracing können Testungen anordnen.
- Eine externe Firma führt die Testungen mit Unterstützung der Schulverantwortlichen vor Ort und mit Mitarbeitenden des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) durch.
- Denjenigen Personen, die nicht an einem angeordneten Ausbruchstest teilnehmen, können von Schulleitungen für den Unterricht besondere Massnahmen aufgelegt werden (Separierung, grössere Abstände, Maskenpflicht etc.)
- Bei einer behördlich angeordneten Ausbruchstestung übernimmt der Kanton die anfallenden Rückführ- und Personalkosten des beauftragten Dienstleisters.
- Wie Betriebe können auch Schulgemeinden ihr Personal und ihre Schülerschaft regelmässig testen lassen. Ziel ist es, auch asymptomatische Fälle zu entdecken. Die Durchführung präventiv repetitiver Tests erfolgt in Koordination mit dem ABA. Bei präventiv repetitiven Testungen tragen die Schulen die anfallenden Personal- und Logistikkosten – analog der Betriebe und Institutionen.
- Da die Teilnahme an den Tests freiwillig ist, dürfen negative Testresultate nicht als Bedingung für die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung verlangt werden.

3.9 Information und Kommunikation

- Erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen ist die Schulärztin oder der Schularzt und erst in zweiter Linie der kantonsärztliche Dienst.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing des Kantons aufgenommen. Bei den

Schulen wird der kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten muss abgesprochen werden.

- Grundsätzlich spricht nichts gegen eine offene und sachliche Diskussion, die die Handlungsweise der Schule unterstützt.
- Veränderungen der Fallzahlen in den Schulen werden auf dem entsprechenden [Formular auf der Website des Amts für Volksschule](#) eingetragen.

3.10 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Beim Schulbusbetrieb ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.6 zu achten. Das Tragen einer Hygienemaske wird analog den Vorgaben des öffentlichen Verkehrs empfohlen. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander. Es gelten grundsätzlich dieselben Anordnungen wie für den öffentlichen Verkehr.
- Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen sowie Tätigkeiten des Schulsozialdienstes (SSA) können unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen regulär stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt regelmässig. Allfällig notwendige Entscheide werden über die AV-Info und die entsprechenden Informationskanäle der Sekundarstufe II kommuniziert.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können von allen Stufen an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 1 gilt ab 16. August 2021 und ersetzt den DEK-Entscheid 10 vom 25. Juni 2021.

9/9

3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Alle Privatschulen (via AV-Info)
- Alle Musikschulen (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill